



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Verbrechen und seine Bekämpfung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das Verbrechen und seine Bekämpfung

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat seine Theorie des Verbrechens und seine Ansicht über die Reformbestrebungen der Lisztschen Schule, denen er im wesentlichen beistimmt, unter anderm im ersten Bande des Jahrgangs 1895 der Grenzboten Seite 108 und Seite 252 dargelegt. Wenn er noch einmal darauf zurückkommt, so geschieht es, um an einigen Ausführungen aus den unten genannten Büchern*) zu zeigen, wie sich Theorie und Praxis in immer weiterm Umfang dem Reformgedanken zuwenden, und um die Aufmerksamkeit auf einige die gegenwärtige Lage beleuchtende Ergebnisse der neuesten Statistik zu lenken. Die Sühne- und Vergeltungstheorie kann kaum noch ein Jurist der alten Schule aufrecht erhalten zu wollen den Mut haben. Allzu klar leuchtet jedermann die Erkenntnis ein, daß die heutigen Strafen schon an sich in keinem Sinn ein Äquivalent der Straftat sind, daß sie noch dazu, wie Aschaffenburg sagt, für den Verbrecher von Beruf gar kein Strafübel, sehr häufig eine erstrebte Wohltat sind, während sie den guten und edeln Menschen, der mit den Gesetzen in Konflikt geraten ist, zermalmen, daß man, um ein vernünftiges Verhältnis zwischen Strafübel und Straftat herzustellen, zu dem „Aug um Aug, Zahn um Zahn“ zurückkehren müßte, und daß man an die subjektive Schuld des Verbrechers die Strafe schon deswegen nicht anpassen kann, weil kein Sterblicher die Art und den Grad dieser Schuld zu ergründen vermag, weil kein Mensch ein Urteil über seine eigne oder irgend eines andern Menschen sittliche Würdigkeit oder Unwürdigkeit hat, und vor der Selbstbesinnung der modernen Menschheit durch alle die Jahrtausende blutiger Justizgruel und wahnsinniger Strungen nur ein Mensch, was auf diesem Gebiete Wahrheit ist, erkannt und mit dem Worte: Richtet nicht! ausgesprochen hat. Lange vor der Begründung der Kriminalanthropologie hat übrigens doch schon die preussische

*) Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung von Professor Dr. G. Aschaffenburg, leitendem Arzt an der Beobachtungsabteilung für geistesranke Verbrecher in Halle an der Saale. Heidelberg, Carl Winter, 1903. — Lebensfragen und Lebensbilder. Sozialethische Betrachtungen von Dr. Wilhelm Foerster, Geh. Regierungsrat und Professor an der Universität Berlin. Berlin, Dr. John Edelsheim, 1902.

Regierung einmal, ohne die geltende Theorie anzufechten, für die Praxis die Aufgaben der Anstalt, die man Kriminaljustiz nennt, richtig bezeichnet. In einer Verordnung von 1799 über eine zweckmäßigere Bekämpfung des Diebstahls kommt folgende Stelle vor, die Aschaffenburg mitteilt. „Bei dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze haben wir die landesväterliche Absicht, unsern getreuen Untertanen den ruhigen Besitz ihres Eigentums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und Raubens abschreckende Beispiele aufzustellen, die Verbrecher womöglich zu bessern, und wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen.“ Abschreckung vor dem Verbrechen, Besserung des Verbrechers und Schutz des Publikums, das sind in der Tat (nebst einer später zu erwähnenden) die einzigen Aufgaben, die sich die Obrigkeit auf diesem Gebiete vernünftigerweise stellen kann.

Abschreckung ist die unwichtigste. Wir haben ausführlich gezeigt, daß die Furcht vor der Strafe nur bei Polizeiverordnungen, die mit dem Verbrechen gar nichts zu schaffen haben, unfehlbar wirkt, von wirklichen Verbrechen aber nur in den verhältnismäßig seltenen Fällen abhält, wo sie mit ruhiger Überlegung, mit Abwägung des Für und des Wider von verständigen und unterrichteten Personen geplant werden, die unter Umständen eine gesellschaftliche Stellung verlieren können. Treibt ein Affekt den von Leidenschaft oder Alkohol Trunknen, oder drängt die Not, oder ist der Verbrecher ein Kind, ein völlig ungebildeter oder psychisch schlecht angelegter Mensch — alle diese Umstände vereinigen sich ja bei den meisten Verbrechen —, so existiert der Strafparagraph im Vorstellungskreise des Täters gar nicht. Und wird er daran erinnert, so nützt es aus bekannten Gründen auch nichts. Je öfter ein Mensch ins Gefängnis oder ins Zuchthaus kommt und die Strafe an seinem Leibe — eben meistens gar nicht als Strafe — empfindet, desto rascher pflegt er dahin zurückzukehren, desto weniger schreckt sie also ab. Die Strafe aber durch körperliche Peinigungen abschreckender zu machen, daran denkt nach dem vernichtenden Urteil, das Krohne, die größte Autorität unter den Praktikern, über diesen Vorschlag einiger Reaktionäre gefällt hat, kein Kriminalist mehr. Wenn nun auch die Spezialprävention, wie Aschaffenburg die Abschreckung nennt, im allgemeinen vollständig versagt, so sind doch Strafandrohungen keineswegs überflüssig; sie wirken nicht bloß in den oben erwähnten einzelnen Fällen, sondern auch als Mittel, das Volk zum Pflichtbewußtsein zu erziehn. Das Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb zum Beispiel, bemerkt unser Autor, veranlaßt zunächst die Konkurrenten, einander zu überwachen, und bringt mit der Zeit jedem Geschäftsmann von anständiger Gesinnung die Unanständigkeit mancher Praktiken, die früher ohne Bedenken geübt wurden, zum Bewußtsein.

Von Besserung kann bei einer Klasse der Delinquenten gar nicht, bei der Hauptmasse nur in einem sehr beschränkten Maße die Rede sein. Preßsünder und politische Agitatoren sind nur in sehr seltenen Fällen Objekte für Besserungsversuche. Die Kriminalanthropologen sollten in jedem ihrer Werke wenigstens kurz bemerken — auch Aschaffenburg unterläßt es —, daß die idealste Sittlichkeit aller Untertanen nicht alle Fälle aus der Welt schaffen würde, in denen die Obrigkeit Repression für nötig erachtet, die ja dann anders

als Kriminaljustiz genannt werden könnte, und daß gerade ein starkes Rechtsgefühl und leidenschaftliche Nächsten- und Wahrheitsliebe dem mit diesen schönen Eigenschaften Beglückten sehr leicht den Ostrazismus oder ein Rebergericht zuziehn. Die Masse der eigentlichen Verbrecher aber ist größtenteils unverbesserlich; 93 Prozent der weiblichen, 95 Prozent der männlichen Zuchthäusler sind nach der Schätzung der amtlichen Statistik „sozial unbrauchbar“ oder gemeingefährlich. Bei einer großen Anzahl beschränkt sich die Unverbesserlichkeit darauf, daß sie von Natur zum Kampfe ums Dasein ungenügend ausgerüstet sind, darum anders als durch Betteln und Stehlen ihr Leben nicht fristen können; für diese würde Besserung, wenn sie der Staat ernstlich wollte, bedeuten: lebenslängliche Versorgung unter strenger Vormundschaft. Daß aber unfre Strafanstalten die Besserung auch nicht einmal so weit bewirken, wie sie an sich möglich wäre, ist die Überzeugung aller Sachkenner. Krohne sagt kurz: Strafvollzug in gemeinsamer Haft heißt den Verbrecher dadurch für seinen Rechtsbruch strafen, daß man ihn auf Staatskosten weiter im Verbrechen ausbildet. Als eigentlicher Gegenstand der bessernden Tätigkeit bleiben die Kinder und die „Jugendlichen.“ Bei beiden bedeutet Besserung soviel wie Nachholung der Erziehung, die bei den verbrecherischen Kindern ganz zu fehlen, bei den Jugendlichen höchst mangelhaft zu sein pflegt; in unzähligen Fällen ist ja das Wohnloch oder die Gasse, in der sie aufwachsen, eine Lasterschule. Sie von da wegnehmen, nur damit sie in die von Krohne charakterisierte Hochschule des Verbrechens gesperrt werden, ist das Widersinnigste, was geschehn kann. Mit dem Gesetz über Fürsorgeerziehung hat ja nun wenigstens die preußische Regierung den richtigen Weg beschritten. Aber wenn es durchgreifend wirken sollte, müßte das Gesetz in einem solchen Umfange angewandt werden, daß die Durchführung schon an den Kosten scheitern würde, und außerdem wären noch verschiedene juristische Zöpfe abzuschneiden. Der ärgste sind die Strafverhandlungen gegen Kinder. Von den Kindern, die vor den Strafrichter kommen, sind nach Aschaffenburg manche innerlich unverdorben, sie haben nur einer besonders verlockenden Gelegenheit nicht widerstehn können. Für ein solches Kind bedeutet die Gerichtsverhandlung „eine Makel, die es auch freigesprochen mit sich herumschleppt, und deren schädlicher Eindruck um so weniger verwunden wird, je unverdorbn er ist.“ Für die verdorbne echte Großstadtspflanze dagegen bedeutet die öffentliche Gerichtsverhandlung, bei der sie als mündige Person behandelt, und durch die sie „berühmt“ wird — ihr Bild erscheint ja wohl im Lokalanzeiger —, die feierliche Aufnahme in die in ihren Augen hochansehnliche Verbrecherzunft. „Das Fürsorgeerziehungsgesetz berechtigt uns, nach Abbüßung der Strafe dem weiteren Verderben dadurch Einhalt zu tun, daß wir die versäumte Erziehung nachzuholen suchen. Was bedeutet nun, wenn sich ein zwölf- oder dreizehnjähriges Kind gegen die Strafgesetze vergangen hat, die Strafe von wenigen Monaten gegenüber der Fürsorgeerziehung, die bis zum zwanzigsten Jahre fortgesetzt wird? Wozu erst noch die Strafe, warum nicht gleich in eine Erziehungsanstalt? Im Falle der Freisprechung wegen mangelnder Einsicht gestattete auch die Strafgesetzgebung schon früher die Zwangserziehung. Wozu dann erst noch das Schauspiel einer öffentlichen

Verhandlung? Nur um festzustellen, ob nicht am Ende doch die Einsicht vorhanden war?" Die fehlt ausnahmslos immer! Welcher unterrichtete Mann wird es für hinreichende Einsicht halten, wenn das Kind die zehn Gebote herplappern kann! Auch ein Schuldbewußtsein, wie es sogar dem Hunde nicht fehlt, genügt noch nicht zur strafrichterlichen Verurteilung; ein solches Schuldbewußtsein hat auch das dreijährige Kind, wenn es schon die Rute hat fürchten lernen. Und die Hauptsache: die Widerstandskraft gegen Versuchungen, die oft in heroischer Stärke nötig sein würde, der gefestigte Charakter, diese Hauptsache kann beim Durchschnittsmenschen vor dem zwanzigsten Jahre nicht vorhanden sein. Erst in dem Alter, wo sein Körper vollendet ist, und wo er für fähig erachtet wird, staatsbürgerliche Rechte auszuüben, kann er in vollem Maße für seine Handlungen selbst verantwortlich gemacht werden; bis dahin sollten seine Verfehlungen niemals kriminell, sondern immer nur disziplinarisch gestraft werden; der Unmündige gehört nicht vor den Strafrichter, sondern vor den Vater, Lehrer, Brotherrn oder Vormund, und wenn sich der Staat seiner annimmt, so soll er es nicht als Strafrichter, sondern als Obervormund tun. Der Strafprozeß stellt den Angeklagten und den Staat als zwei Parteien einander gegenüber, die gleichberechtigt sind, wenn auch die bei weitem stärkere der Staat ist. Der Angeklagte wird vorgefordert, weil er den stillschweigenden Vertrag, der zwischen beiden besteht, gebrochen hat. Wie lächerlich, einen dummen Jungen, ein albernes Mädchen, ein wehrloses Kind der Staatsgewalt, und einer so riesenhaften, wie die heutige ist, als Duellanten gegenüberzustellen! Wie widerlich wirken schon die Formen eines solchen Duells!

Was den dritten Zweck der Kriminaljustiz, den Schutz des Publikums, betrifft, so beleuchtet Aschaffenburg die Art, wie er heute erstrebt und erreicht wird, mit einigen Fällen, von denen wir nur einen anführen wollen. „Vor mir liegt die Strafliste eines vierzigjährigen Mannes, der zur Zeit seine achte Strafe verbüßt, sämtlich erkannt wegen unzüchtiger Angriffe auf Kinder unter vierzehn Jahren. Die erste Strafe von sechs Monaten fällt in das Jahr 1886, die letzte auf den Juni 1901. Also in fünfzehn Jahren mußte derselbe Mensch achtmal wegen desselben Verbrechens mit zusammen neun Jahren Gefängnis und Zuchthaus bestraft werden; oft liegt zwischen zwei Straftaten gerade nur die Zeit, während deren der Aufenthalt in der Strafanstalt die Begehung eines neuen solchen Verbrechens unmöglich machte. In kurzem wird er entlassen; wie mag das erste der Kinder heißen, die ihm dann zur Beute fallen werden?“ Man braucht nur einen einzigen solchen typischen Fall ins Auge zu fassen, wenn man die Unvernunft der heutigen Praxis einsehen will. Kraepelin hat zuerst das entscheidende und erlösende Wort ausgesprochen, und Aschaffenburg eignet es sich an: das Strafmaß muß abgeschafft, der Verbrecher muß nach seiner Individualität behandelt werden, die, falls nicht seine offenbare Gutartigkeit die bedingte Verurteilung möglich macht, erst in der Strafanstalt erkannt werden kann. Sind nur Mängel vorhanden, die leicht gehoben werden können, so wird er nach kurzer Behandlung entlassen. Bedarf er einer bessern Ausrüstung zum Lebenskampf, so wird ihm diese durch Schulung in der Arbeit, die zugleich sittliche Erziehung ist, gewährt.

Zeigt es sich, daß er gemeingefährliche Neigungen hegt und unverbesserlich ist, so wird er auch dann lebenslänglich in Haft behalten, wenn die Tat, die ihn ins Gefängnis geführt hat, gar nicht zu den nach unsern Gesetzbüchern für schwer geltenden gehört. Der norwegische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1896 hat zwar das allein Vernünftige noch nicht folgerichtig durchzuführen gewagt, aber wenigstens einen Anlauf dazu genommen. Wird die gefährliche Natur des Verbrechers erkannt, „so kann das Urteil bestimmen, daß der Verurteilte im Gefängnis behalten werden darf, solange man es für nötig befindet, jedoch nicht länger über die [für sein Vergehen im Strafgesetzbuch] festgesetzte Zeit hinaus als ihr dreifaches und in keinem Falle länger als fünfzehn Jahre über die gesetzliche Strafzeit.“ Abgesehen von dem Mangel an Folgerichtigkeit — wenn man gemeingefährliche Irre durch lebenslängliche Einsperrung unschädlich macht, warum nicht auch Verbrecher, moralisch Irrsinnige? fragt Aschaffenburg — ist es auch ein Fehler des norwegischen Entwurfs, daß er die endgiltige Entscheidung dem Richter überläßt. Eine für alle Zeiten und alle Völker giltige Strafstheorie gibt es nicht, meint Holzendorf. Aschaffenburg aber sagt: „Für den [juristischen] Theoretiker, für den Richter, vielleicht auch für den Gesetzgeber ist eine bestimmte Strafstheorie entbehrlich, nicht aber für den Strafvollzugsbeamten. Dieser muß wissen, was er mit dem Strafgefangnen anfangen soll. Der heutige Zustand ist der: der Richter erkennt auf eine Haft von bestimmter Dauer und übergibt den Verurteilten dem Strafvollzug. Für den Richter ist damit der Fall erledigt; was im Strafvollzug geschieht, das kümmert ihn nicht. . . . Wenn der Chirurg von einem andern Arzte einen Patienten zugewiesen bekäme, mit der Bitte, ihm wegen einer bössartigen Geschwulst das Bein an einer bestimmten Stelle zu amputieren, so würde er den elementarsten Regeln der Heilkunde ins Gesicht schlagen, wollte er dem Wunsche nachkommen, ohne sich selbst von der Notwendigkeit der Operation zu überzeugen. Dasselbe aber tut man tagtäglich dem Strafvollzugsbeamten zu. Das Gericht weist ihm einen Gefangnen zu mit der bestimmten Weisung, ihn so und so viel Jahre festzuhalten.“ Mag er nun im Verkehr mit dem Häftling die Überzeugung gewinnen, daß dieser ganz unschädlich ist und durch lange Haft erst ein Schädling oder wenigstens eine unnütze Last für die Gesellschaft werden wird, oder die entgegengesetzte Überzeugung, daß er ein Unhold ist, den auf die Gesellschaft loszulassen Wahnsinn und Verbrechen ist, er kann am Strafmaß, außer etwa auf dem Wege eines Begnadigungsgesuchs, nichts ändern; er muß den einen zu Grunde richten helfen und den Gemeingefährlichen am bestimmten Tage auf seine Opfer loslassen. Diese Zwecklosigkeit und Widersinnigkeit seiner Tätigkeit lähmen seinen guten Willen und vernichten sein Interesse an seinen Pflegebefohlenen. Den Strafanstaltsbeamten allein wird man nun zwar nach unserm Autor die Entscheidung nicht übertragen können; die Richter sollten, meint er, den Strafvollzug überwachen und gemeinsam mit den Vollzugsbeamten entscheiden. In Baden und Württemberg sei das schon einigermaßen der Fall. „In Württemberg haben in den Strafanstaltskollegien höhere Justiz-, Verwaltungsz-, Medizinalbeamte, Geistliche beider Konfessionen Sitz und Stimme;

in Baden gehört zu der verstärkten Beamtenkonferenz außer einigen Bürgern als Vorgesetzter ein Landgerichtsdirektor oder Landgerichtsrat.“ Es freut uns sehr, daß unser Autor außer den drei unbestrittenen Aufgaben der Kriminaljustiz noch eine vierte in Erinnerung bringt, die im altdeutschen Recht die einzige war, die heut aber ganz in Vergessenheit geraten ist: die Entschädigung des Geschädigten; wir haben darüber seinerzeit das Nötige gesagt.

Das Wesentliche von Aschaffenburgs Ansicht über den Strafvollzug findet sich auch bei Foerster. „Tritt uns eine derartige Entartung oder Verbildung oder Verkümmern und Erkrankung der Organisation eines Menschen entgegen, daß er nicht als sittlich verantwortliches Wesen behandelt werden kann, so haben wir die soziale Pflicht der Fürsorge für ihn und die Aufgabe, ihm womöglich wieder zur vollen Verantwortlichkeit und sittlichen Gesundheit oder wenigstens zu dem für ihn noch erreichbaren Grade von Gesundheit zu verhelfen. . . . Ergibt die anhaltende Beobachtung eines solchen Menschen die Wahrscheinlichkeit, daß er in Freiheit eine dauernde Gefahr für seine Mitmenschen sein würde, so erfolgt notwendig, selbst wenn die bis dahin verübten abnormen Handlungen nur verhältnismäßig leichte Vergehungen waren, lebenslängliche Einschränkung der Freiheit, natürlich mit gewissenhafter unablässiger Fortsetzung der Prüfung ihrer Berechtigung.“ (Nur dieser Stelle wegen haben wir Foersters Buch mit dem von Aschaffenburg zusammen genannt; es ist eine Sammlung von Aufsätzen über verschiedene Gegenstände und enthält u. a. beachtenswerte Vorschläge zur Reform des Prüfungswesens und des mathematischen Unterrichts. Wenn die Führer der ethischen Bewegung eine neue Kulturperiode einzuleiten gedachten, so haben sie ihre eigne Bedeutung freilich überschätzt; aber im kleinen wirken ihre Veröffentlichungen ohne Zweifel Gutes, namentlich die des Berliner Astronomen, der ebenso edel gesinnt, so warmherzig und zartfühlend wie sein verstorbener Freund Egidy, dabei aber klarer, besonnener und auf verschiedenen wissenschaftlichen und praktischen Gebieten bewanderter ist.)

Nun einige charakteristische Züge der gegenwärtigen Kriminalität im Deutschen Reiche! Im Durchschnitt der Jahre 1882 bis 1891 — es wird seitdem nicht wesentlich anders geworden sein — wurden von je 10000 Personen der Zivilbevölkerung derselben Konfession verurteilt 963 Evangelische, 1153 Katholiken, 325 sonstige Christen, 784 Juden. Die Ursachen der geringen Kriminalität der Juden sind bekannt: sie sind wirtschaftlich wohl situierte und in Gemeinden stramm organisierte Minderheiten; bei den christlichen Sekten, denn das sind die sonstigen Christen, erzielt das Zusammenwirken der beiden Umstände noch erfreulichere Ergebnisse. In Galbasien, wo arme Juden in Masse beisammen wohnen, verhalten sie sich ganz anders. Der Unterschied zwischen Protestanten und Katholiken rührt von dem ersten der beiden genannten Umstände her. Für Baden hat die Statistik nachgewiesen, „daß mit geringen Ausnahmen die Protestanten in allen Berufsarten die lohnendern Stellungen innehaben; die Kapitalrentensteuer betrug 1895 auf 1000 Katholiken 589800, auf 1000 Evangelische 954900 Mark.“ Die Frage, woher nun wieder dieser Unterschied kommt, geht uns hier nichts an. In den ver-

schiednen Landschaften wirken dann noch verschiedene andre Ursachen mit. In Baden machen die Katholiken die Mehrheit aus. Das ganze Rheinland ist ein Weinland, was besonders der fröhlichen Pfalz zu einem schlimmen Ruf bei den Kriminalisten verholfen hat. Bayern ist das Bierland. Die polnischen Landesteile sind, wie der ganze Osten, Schnapsbrenner- und Schnapstrinkerländer, ärmer als der Westen und dabei durch die Zweisprachigkeit und durch den nationalen Kampf mit reichlicher Gelegenheit zu Konflikten gesegnet. — Die Wirkungen des Alkohols sind so bekannt, daß wir dabei nicht zu verweilen brauchen. Nur die eine Tatsache wollen wir anführen, daß von den in der Zeit von 1872 bis 1895 zum Tode Verurteilten — es waren ihrer 202 — 59,9 Prozent Gewohnheitsstrinker und 43,1 Prozent im Augenblicke der Tat berauscht waren. Von den Körperverletzungen werden 35,1 Prozent am Sonntage begangen. Die Zeichnung der Kriminalität der Wochentage wird fromme Augen schmerzen: der Sonntag hat einen turmhohen Balken, der Sonnabend als Lohntag und der blaue Montag haben Balken, die nicht ganz halb so hoch sind, und die Balken der übrigen Tage schrumpfen zu Würfeln oder ganz niedrigen Klötzchen zusammen. Ein Gefängnisgeistlicher hat sich dadurch zu dem Ausspruch verleiten lassen: „Das Gesetz über die Sonntagsruhe ist in der vorliegenden Gestalt ein sehr zweifelhaftes Geschenk.“ Ein recht törichtes Urteil! Der Segen der Sonntagsruhe wiegt die paar blutigen Köpfe tausendmal auf, und eine Bevölkerung, der Kraftüberschuß und Wein- oder Bierrausch das Raufen zum Bedürfnis machen, ist uns entschieden lieber als ein höchst ehrbares Volk halbverhungertes Weber, dem das Raufen seit hundert Jahren vergangen ist. Die wüsten Sonntagsvergnügungen legen bloß den herrschenden Klassen die Pflicht auf, durch Wohnungsreform, Vereinhäuser, Volkstheater, Volkskonzerte, Volksbibliotheken den untern Klassen eine vernünftige Geselligkeit und Erholung möglich zu machen und sie dafür zu erziehen. Übrigens bleiben die angestrebten Bemühungen der Alkoholgegner nicht ohne Wirkung; die Zeitungen melden, daß in den letzten Jahren der Wein- und der Bierverbrauch bedeutend abgenommen haben und ein wenig auch der Schnapsverbrauch. Die Kriminalität der Studenten kommt, abgesehen vom Jugendübermut und der bei den Kommilitonen Ehre eintragenden „Schneidigkeit“, auf die Rechnung der studentischen Trinkfitten. Im Jahre 1899 sind von 54 000 Studenten 435 verurteilt worden. Wenn man bedenkt, daß sie zum allergrößten Teil den Gesellschaftsschichten entsprossen sind, deren Kriminalität aus naheliegenden Ursachen ganz gering ist, daß sie mit einem gesunden Körper und mit normalen Geistesanlagen ausgerüstet sind, eine sorgfältige Erziehung und einen gründlichen, bis zum zwanzigsten Jahre währenden Unterricht genossen haben, daß sie keine Not leiden, und daß sie für ihren Unterhalt nicht zu sorgen brauchen, daß sie also eigentlich gar keinen Anlaß zu „Straftaten“ haben, so muß man sich nur darüber wundern, daß die Proletarierjungen, die unter gerade entgegengesetzten Bedingungen aufgewachsen sind und sich, ungenügend ausgerüstet oder mit Hindernissen belastet, vom vierzehnten Jahre ab selbstständig durchschlagen sollen, daß die nicht nach wenig Wochen sämtlich hinter Schloß und Riegel sitzen. Für etwaige kriminalistische Folgen eines Alkohol-

raufches kommt auch sehr viel darauf an, ob man sich ihn in einem von der Polizei beobachteten Lokale anschafft oder in Räumen, in die das Auge des Gesetzes nicht eindringt, und ob der Bekneipte zu Fuß nach Hause tockeln muß oder in eine Droschke verladen wird. — Auf hundert männliche Verurteilte kamen im Jahre 1899 nicht mehr als 19,3 weibliche. Der Verfasser teilt nicht die besonders von Lombroso vertretene Ansicht, daß der Unterschied von der Prostitution herrühre, die die zu Vergehungen neigenden Weiber aufnehme. Die Prostituierten, sagt Aschaffenburg, sind faule, energielose Personen; ihnen entsprechen unter den Männern nicht die Verbrecher, sondern die Bettler und die Landstreicher, die als solche von der Kriminalstatistik nicht berücksichtigt werden. Der niedrige Prozentsatz der Frauen erklärt sich aus der weiblichen Natur und aus dem Umstande, daß sie sich weniger in der Öffentlichkeit bewegen und weniger Anlaß zu Konflikten, überhaupt weniger Versuchungen haben als die Männer.

Wie die Schwankungen der Getreidepreise auf die Kriminalität wirken, ist bekannt; teure Zeiten vermehren die Zahl der Diebstähle, wohlfeile die der aus Üppigkeit und Übermut stammenden Vergehungen, der Räusche, der Körperverletzungen, der Sittlichkeitsverbrechen. In neuerer Zeit geben jedoch die Getreidepreise allein nicht mehr den Ausschlag, da bei gutem Verdienst leicht höhere Lebensmittelpreise gezahlt werden können, bei schlechtem oder bei Arbeitslosigkeit auch der niedrigste Preis nicht vor Not schützt. Werden beide Bedingungen kombiniert, so ergibt sich, wie der Verfasser nachweist, ein ziemlich genauer Parallelismus zwischen den Schwankungen der wirtschaftlichen Lage und den sich in entgegengesetzter Richtung bewegenden Zahlen von Verbrechen der beiden genannten Arten. Die eine Art von Eigentumsdelikten, die vornehme, kommerzienrätliche, wächst gerade bei gutem Geschäftsgange, wie uns ohne Statistik der letzte Aufschwung wieder einmal gelehrt hat. Das fortwährende Wachstum der Vergehungen der Jugendlichen — ihr Prozentsatz nimmt stärker zu als der der Erwachsenen — bringt Aschaffenburg richtig mit dem Umstande in Verbindung, daß sie in immer größerer Zahl auf selbstständigen Erwerb angewiesen werden; man müßte es ja geradezu wunderbar finden, wenn Unreife, die selbständig erwerben, selbständig Arbeitsstellen suchen müssen und verlassen dürfen, selbständig auch wirtschaften und genießen, wenn die nicht häufig strauchelten und mit den Gesetzen in Konflikt kämen. Der neue badische Gewerberat Dr. Bittmann sagt in seinem ersten Bericht: „Die Arbeitgeber klagen vielfach über die Verwilderung der Jugend, von einer erzieherischen Einwirkung ihrerseits ist aber auch nicht die Rede, ebensowenig geschieht etwas seitens der Eltern. Es wäre zu wünschen, daß sich Vereine und Gewerkschaften der Jugend annähmen.“ Da die Krisis der letzten Jahre die Arbeitgelegenheit vermindert hat, so vermutet der Verfasser, daß die Statistik der nächsten Zeit eine bedeutende Zunahme der Eigentumsvergehungen ermitteln wird. Selbstverständlich hinken die Kriminaldaten ihren wirtschaftlichen Ursachen nach, weil ja bei der Erhöhung der Lebensmittelpreise und bei dem Nachlassen des Verdienstes nicht sofort Not eintritt, und weil ein großer Teil der in einem Jahre begangnen Gesetzesübertretungen erst im folgenden

Jahre abgeurteilt wird. Über die fortwährende Zunahme der Kriminalität, namentlich der Jugendlichen, haben schon längst alle Zeitungen berichtet. Aschaffenburg bemerkt einem Optimisten gegenüber: „Ich muß gestehn, daß ich von »Milderung des beängstigenden Eindrucks unsrer Kriminalstatistik bei näherm Zusehen« nichts verspürt habe und auch nicht verstehn kann, wodurch sie begründet werden könnte. Die Statistik zeigt einen Zuhrang sozial Gefährlicher, der bei den Erwachsenen ein wenig abgenommen, bei den Jugendlichen aber zugenommen hat; sie beweist, daß mit dem ersten, bestimmt aber mit dem dritten oder vierten Urteil auch die Hoffnung vernichtet ist, den Verbrecher seiner traurigen Laufbahn zu entreißen; sie lehrt endlich, daß der Sturz in den Abgrund meist in sehr kurzer Zeit erfolgt, und daß unser Strafsystem dem wachsenden Verderben keinen Einhalt zu tun vermag.“

Nach dem wachsenden Verderben würde sich ein wiedererstandner Mensch des siebzehnten Jahrhunderts sehr verwundert umschauen, wenn er statt verödeten und verbrannter Dörfer unsre wohlangebauten Fluren, unsre stattlichen Schlösser, Villen und Bauernhäuser sähe, und als Schmuck unsrer Städte nicht Kränze von Hexenbrandpfählen, von Galgen mit baumelnden Leichen und von Rabensteinen mit faulenden menschlichen Gliedern und Totengebeinen, sondern Gartenanlagen voll heiter promenierender Leute und fröhlich spielender Kinder. Aber diese vergangnen Zeiten dürfen wir nicht zum Vergleich heranziehen; die nach furchtbaren Kämpfen und Leiden errungne wohlgefügte bürgerliche Ordnung ist eben einer der zweifellosen Fortschritte des neunzehnten Jahrhunderts, die wir um keinen Preis gefährden lassen dürfen. Das filigranartig feine Gewebe dieser Ordnung könnte nicht einen Monat bestehen, wenn die ungeheuern Massen unsrer heutigen Bevölkerungen wieder mit Mordwaffe und Henkerbeil gegeneinander zu wüten anfangen wollten. Deswegen muß man die Ursachen steigender Kriminalität als Symptome drohenden Rückfalls in die überwundenen Zustände und noch aus einem andern Grunde scharf ins Auge fassen. „Die Unehrllichkeit ist ein ungemein empfindlicher Gradmesser für die wirtschaftliche Lage,“ bemerkt Aschaffenburg. Aber wir müssen hinzufügen, daß dieser Gradmesser nicht ausreicht; es müßte eine Statistik der Bettler, Landstreicher und Prostituierten hinzukommen, und es müßten auch die vielen tausend gezählt werden, die die Schwierigkeit des Erwerbs bei ungenügender Ausrüstung für den Erwerb über die Grenze schwemmt. Nachdem man schon lange in Italien über deutsche Vagabunden geklagt hatte, fängt man nun in Konstantinopel zu klagen an, und in England ist die Überflutung Londons mit deutschen (und aus Halbasien stammenden jüdischen) Proletariern ein Gegenstand ernstester politischer Erwägungen geworden. Amerika, Australien, Südafrika weigern sich, noch ferner mittellose und „minderwertige“ europäische Auswanderer aufzunehmen, und so wird denn die Zunahme des Vagabudentums und der Eigentumsverbrechen mit unsrer wirtschaftlichen Entwicklung gleichen Schritt halten. Was die Missethate betrifft, so wirken einander bei stetem Volkswachstum und fortschreitender Industrialisierung zwei Ursachengruppen entgegen: die Lockerung und die Auflösung des Gemeinde- und Familienverbands, die Selbständigmachung der Jugendlichen, die Erschwerung des Fortkommens durch Verschärfung der

Konkurrenz wirken steigend, die Vermehrung der Zahl der „Minderwertigen,“ der Schwächlinge hemmend; insofern können Noheitsdelikte unter Umständen als Zeichen der wirtschaftlichen und körperlichen Volksgesundheit angesehen werden, während die Vergehungen gegen das Eigentum zusammen mit Landstreichertum und einer übermäßigen Zahl von Prostituierten Symptome der wirtschaftlichen Erkrankung des Volkskörpers sind. Nur als Symptom einer solchen Erkrankung, also eines sehr ernstlichen Übels, sind die heutige Kriminalität und ihr Wachstum bedenklich, trotz ihrer großen Zahlen (710564 Kriminalfälle im Jahre 1899); bei mehr als fünfzig Millionen Einwohnern sind eben alle statistischen Zahlen groß. An und für sich bedeutet die heutige Kriminalität, verglichen mit den Sicherheitszuständen aller früheren Zeiten, den erfreulichsten Fortschritt; wir verdanken ihn einerseits der Aufklärung, andererseits den modernen Kommunikationsmitteln, die den Staat zu einer Präzisionsmaschine gemacht haben. Leider scheint aber auch der sehr viel weniger erfreuliche Fortschritt der sozialen Erkrankung in unserm Vaterlande unabwendbar zu sein. Einhalt könnte ihm nur getan werden, wenn es gelänge, die Gelegenheiten zu produktiver Arbeit im allgemeinen zu vervielfältigen, besonders aber den kleinen Grundbesitz im richtigen Verhältnis zur Volkszunahme fortwährend zu vermehren, so dem Wachstum der proletarischen Schicht zu steuern, die „Minderwertige“ schafft und sie noch dazu der Existenzunsicherheit preisgibt und des moralischen Halts beraubt, endlich die atomisierten Massen in das ländliche und das kleinstädtische Gemeindeleben wieder einzugliedern. Sollte dessen vollständiger Untergang unabänderlich verhängt sein, so können wir uns von seinem zukünftigen Ersatz durch Neuorganisationen schon deshalb um so weniger eine Vorstellung machen und an seiner Herbeiführung mit Bewußtsein arbeiten, weil die Neubildungen, die Zukunftskeime zu enthalten scheinen: Kartelle, Industrie-feudalität und das wiederbelebte Innungswesen auf der einen, Gewerksvereine und Sozialdemokratie auf der andern Seite, in feindlichem Gegensatz zu einander stehn und einander mit grimmigem Haß bekämpfen.



Die orientalische Frage

Von Julius Pazelt in Wien

(Fortsetzung)



Der Friede von Kütschük-Kainardschi war für Österreich eine ebenso schwere Niederlage wie für die Türkei; leider war Joseph der Zweite mit seiner sprunghaften und sehr oberflächlichen Politik nicht der Mann, Rußland wieder aus der Stellung zu drängen, die es 1774 besetzt hatte, zumal da auch die Blindheit Frankreichs und die deutsche Frage störend wirkten. Ein Versuch Josephs (1777), das alte österreichisch-französische Bündnis inniger und zum Schutze der Türkei auszugestalten, scheiterte an der Apathie Frankreichs, indem man in Paris